

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.05.2022

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1840
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833
- c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7545

Berichterstattung: Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/9833 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/1840 abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/7545 abzulehnen und
4. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP einbezogenen Eingaben 2434/07/18 (Folgesätze 1 bis 4) und 3198/07/18 für erledigt zu erklären.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine oder einen von ihnen als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in jagdlichen Angelegenheiten benennen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. von der Jagdbehörde im Rahmen der Ersatzvornahme zur Jagdausübung eingesetzte Personen,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes
und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung
der Niedersächsischen Wolfsverordnung

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).“

- a) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 5/1 - neuer § 5 a)

- b) _____ Absatz 3 **Nr. 2** _____ erhält
_____ folgende Fassung:

„2. von der Jagdbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme **nach § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes, nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 25 Abs. 7 Satz 0/2** zur Jagdausübung eingesetzte Personen,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„¹Futterplätze, Kirrungen, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen dürfen von den Jagdausübungsberechtigten auf nicht intensiv genutzten Grundstücken angelegt werden.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „hat die jagdausübungsberechtigte Person“ durch die Worte „haben die Jagdausübungsberechtigten“ ersetzt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung haben die bisherigen Jagdausübungsberechtigten die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn deren Übernahme erklären.“

dd) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Betreten jagdwirtschaftlicher Einrichtungen gemäß Absatz 1 ohne Erlaubnis der oder des Jagdausübungsberechtigten ist verboten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Hege und Ökologie

(1) ¹Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) und Hege (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) sind wesentliche Bestandteile des Wildmanagements. ²Dieses ist so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,

„¹Futterplätze, Kirr**stellen**, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdliche Einrichtungen dürfen von den Jagdausübungsberechtigten auf nicht intensiv genutzten Grundstücken angelegt werden.“

bb) *unverändert*

cc) *unverändert*

dd) *unverändert*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Betreten jagdlicher Einrichtungen **im Sinne des Absatzes 1** ohne Erlaubnis der _____ Jagdausübungsberechtigten ist verboten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
_____ **Wildmanagement, Duldungspflicht**

(1) ¹Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) und Hege (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) sind wesentliche Bestandteile des Wildmanagements. ²Dieses ist so durchzuführen, dass

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
3. auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezonen sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,
4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

(2) ¹Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, bei der Nutzung bejagbarer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen, das Wild, soweit möglich, nicht zu gefährden und zumutbare Hegemaßnahmen der Jagdausübungsberechtigten zu dulden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist,“ durch die Worte „brauchbarer, geprüfter Jagdhund“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. *unverändert*
3. auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezonen sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden _____,
4. **neben der Vermeidung von Wildschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes) auch Beeinträchtigungen** der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische **Belange** berücksichtigt werden.

(2) ¹Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden. ²_____ (jetzt in § 15 Abs. 4 Satz 2)

(3) ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, zumutbare Hegemaßnahmen der Jagdausübungsberechtigten zu dulden, bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bejagbarer _____ Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen **und dieses**, soweit möglich, nicht zu gefährden. ²**Bejagbar sind alle Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke, auf denen die Jagd ruht (§ 6 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) oder auf denen die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich nicht ausgeübt werden darf.**“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) **Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten stellen sicher, dass ihnen ein für den Jagdbezirk brauchbarer, geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht.
 - b) _____ (jetzt im einleitenden Änderungsbefehl enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„(2) ¹Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die durchführende Organisation festzulegen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Goldschakal (*Canis aureus*)“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dem Jagdrecht unterliegen auch Hybriden mit Wild.“

_(2) ¹Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

c) *unverändert*

d) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die **für die Durchführung der Prüfung zuständige** Organisation festzulegen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Es **werden** die folgenden neuen Nummern **5 und 6** eingefügt:

„5. Goldschakal (*Canis aureus*),_

6. Wolf (*Canis lupus*)“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern **7 bis 9**.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dem Jagdrecht unterliegen auch **Wolfshybriden sowie** weitere Hybriden mit Wild **der in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Arten (Wildhybriden)**.“

5/1. Im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird der folgende § 5 a eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**„§ 5 a
Benennung von Empfangsbevollmächtigten**

__ Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine _____ von ihnen **unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse** als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in **den Jagdbezirk betreffenden** jagdlichen Angelegenheiten benennen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dieser wird vom Land durch Wattenjagdaufseherinnen oder Wattenjagdaufseher betreut.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde kann die Jagdbezirke gemäß Absatz 1 in mehrere Wattenjagdbezirke aufteilen und die zuständige Jagdbehörde bestimmen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„**Im Wattenjagdbezirk nimmt das Land sein Jagdausübungsrecht** durch Wattenjagdaufseherinnen oder Wattenjagdaufseher **wahr, die das Land nach einer erfolgreichen Schulung** bestellt.“

bb) *unverändert*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde **bestimmt** die zuständige Jagdbehörde **und sie** kann **den Wattenjagdbezirk nach** Absatz 1 in mehrere Wattenjagdbezirke aufteilen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

0/a) **Der Überschrift werden die Worte „durch Vertrag oder Verfügung“ angefügt.**1/a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**aa) **Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sind einem Jagdbezirk **durch Verfügung** anzugliedern.“

bb) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:**

„³Vertragsparteien eines Abrundungsvertrages sind

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1. bei Eigenjagdbezirken die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen,
2. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften,
3. bei Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, deren Eigentümerinnen und Eigentümer.“

cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Bei verpachteten Jagdbezirken kann der Abrundungsvertrag für die Laufzeit des Jagdpachtvertrages mit der Pächterin oder dem Pächter anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Vertragsparteien geschlossen werden, wenn eine Fläche an den Jagdbezirk angegliedert werden soll.“

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Gleiches gilt für die Änderung der Flächenzuordnung sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „sofern die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zustimmen“ eingefügt.

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Von der Jagdbehörde verfügte Abrundungen sind auf Antrag der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers oder einer betroffenen

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³_____ Änderungen des **Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betreffen**, sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages **sind der Jagdbehörde anzuzeigen; Satz 2 gilt entsprechend.**“

b) _____ Absatz 3 _____ erhält folgende Fassung:

„(3) ¹**Abrundungsverträge über die Abtrennung von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirk sowie solche über die Angliederung von Flächen an einen verpachteten Jagdbezirk dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geschlossen werden. ²Abrundungsverträge, die einen verpachteten Jagdbezirk betreffen, dürfen zudem nur mit Zustimmung der Pächterin oder des Pächters geschlossen werden.**“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Von der Jagdbehörde verfügte Abrundungen sind auf **schriftlichen** Antrag **einer** betroffenen Grundeigentümerin oder **eines** betroffenen Grundeigentümers oder einer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jagdgenossenschaft aufzuheben oder zu ändern, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen. ²Absatz 4 gilt entsprechend.“

betroffenen Jagdgenossenschaft **auch dann ganz oder teilweise** aufzuheben _____, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen **sind**. ²Absatz 4 gilt entsprechend.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Gesetzliche und notwendige Abrundungen

„§ 8
Gesetzliche _____ Abrundungen,
Jagdbezirke

(1) ¹Gehören öffentliche Straßen, Eisenbahnkörper oder Wasserläufe nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gehören sie jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken. ²Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliedert an. ³§ 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

(1) ¹_____ Öffentliche Straßen, Eisenbahnkörper oder Wasserläufe, **die nicht Bestandteil eines _____ Jagdbezirkes sind**, _____ gehören _____ jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken. ²Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliedert an. ³§ 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirks, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen.

(2) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind **abweichend von den §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes** nicht Bestandteil eines Jagdbezirks, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen.

(3) Bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sind einem Jagdbezirk anzugliedern.“

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 7 Abs. 1 Satz 2)

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Naturschutzgebiete“ durch das Wort „Schutzgebiete“ ersetzt.

a) **wird gestrichen**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers kann die Jagdbehörde

„(2) ¹Auf **schriftlichen** Antrag der **Grundeigentümerin** oder des **Grundeigentümers** **oder der oder des Nießbrauchsberechtigten** kann die Jagdbehörde

1. Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechsell von Schalenwild abgeschlossen und nicht nach Absatz 1 befriedet sind,

1. *unverändert*

2. öffentliche Anlagen,

2. *unverändert*

3. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,

4. Sportplätze und

5. Golfplätze

zu befriedeten Bezirken erklären. ²Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers ist die Befriedung wieder aufzuheben.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Dachse, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. ²Sind sie selbst nicht im Besitz eines Jagdscheins, so müssen sie mit dem Fang oder der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins beauftragen. ³Absatz 3 Satz 2, die Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.“

10. Im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Meldepflichten

Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks, mit Ausnahme der Wattenjagdbezirke, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

4. *unverändert*

5. *unverändert*

zu befriedeten Bezirken erklären. ²Auf **schriftlichen** Antrag der **Grundeigentümerin** oder des **Grundeigentümers** **oder der oder des Nießbrauchsberechtigten** ist die Befriedung wieder aufzuheben.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹**Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer** und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks **nach Absatz 1 oder 2 Satz 1** dürfen _____ Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Dachse, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. ²Sind sie nicht selbst im Besitz eines Jagdscheins, so müssen sie mit dem Fang oder der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins beauftragen. ³_____ **Die Verbote der §§ 19 und 22 Abs. 4 Satz 1** des Bundesjagdgesetzes, des § 24 dieses Gesetzes sowie die _____ **in der Verordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegten** Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.“

d) **Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:**

„(7) **Anordnungen zur Verringerung des Bestandes von Wölfen und Wolfshybriden und Gestattungen zur beschränkten Ausübung der Jagd auf diese Tiere nach den Absätzen 3 bis 5 dürfen nicht getroffen werden.**“

10. Im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Meldepflichten

¹Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks, mit Ausnahme der Wattenjagdbezirke, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²**Satz 1 gilt**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Ruhenlassen der Jagd“ gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „einen Jahresjagdschein besitzt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk darf nur mit Zustimmung seiner Grundeigentümerin oder seines Grundeigentümers erfolgen. ³Wird die Fläche nicht nach den Sätzen 1 und 2 Bestandteil eines anderen Jagdbezirks, so bleibt der Eigenjagdbezirk selbstständig.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Jagdpacht“ durch die Worte „Verpachtung des Jagdausübungsrechts an dieser Fläche“ ersetzt.
- nicht, wenn eine Flächenänderung bereits nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 anzuzeigen ist.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und **darin erhält Satz 1 folgende Fassung:**
- „¹**Besitz in einem Eigenjagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jahresjagdschein, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke des Jagdbezirks der Jagdbehörde mindestens eine Person als jagdausübungsberechtigt zu benennen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllt.**“
- c) *unverändert*
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- 0/a) Satz 1 erhält folgende Fassung:**
- „¹**Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten können schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit ihres Eigenjagdbezirks verzichten.**“
- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²**Die Jagdbehörde kann den Eigenjagdbezirk nach Satz 1 durch Verfügung anderen Jagdbezirken angliedern; die Angliederung an einen anderen Eigenjagdbezirk darf nur mit Zustimmung seiner Grundeigentümerin oder seines Grundeigentümers erfolgen. ³Erfolgt keine Angliederung, so wird der Eigenjagdbezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder bleibt, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, selbstständig.**“
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

13. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

13. **wird (hier) gestrichen** (Absatz 1 teilweise in § 42 Abs. 3 enthalten)

„§ 11 a
Jagdgehege

(1) ¹Jagdgehege müssen die Voraussetzungen für einen mindestens 250 Hektar großen Eigenjagdbezirk erfüllen. ²Die Jagdbehörde soll die Genehmigung mit einer Übergangsfrist von drei Jahren widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wird. ³Auf Jagdgehege finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Einrichtung neuer Jagdgehege ist verboten.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

14. *unverändert*

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zusammenhängende“ durch das Wort „bejagbare“ ersetzt und nach dem Wort „Hektar“ werden die Worte „im Zusammenhang“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Flächen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt und die Worte „oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke in derselben Gemeinde oder einem anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einer anderen Gemeinde“ werden gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sich die Jagdgenossenschaft sowohl mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung ausspricht und“.

„1. sich die Jagdgenossenschaft **abweichend von § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes** sowohl mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung ausspricht und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mit“ wird das Wort „Rechtskraft“ eingefügt.

Das _____ Wort „Teilung“ wird durch die Worte „Bestandskraft der Teilungsverfüzung“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdgenossenschaften der selbstständigen Jagdbezirke sind Rechtsnachfolger.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Zusammenlegung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Jagdbehörde kann zusammenhängende gemeinschaftliche Jagdbezirke mit

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdgenossenschaften der selbstständigen Jagdbezirke sind **für die für ihre jeweiligen Flächen bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten** Rechtsnachfolger **der nach Satz 1 erloschenen Jagdgenossenschaft.**“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„____ Zusammenlegung von ____ Jagdbezirken; **Jagdbezirke bei Gebietsänderungen von Gemeinden**“.

- a/1) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:**

„(1) ¹Die Jagdbehörde kann zusammenhängende gemeinschaftliche Jagdbezirke mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften ____ zusammenlegen; **für den Beschluss über die Erteilung der Zustimmung gilt die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannte Mehrheit entsprechend.** ²Mit Bestandskraft der Verfügung über die Zusammenlegung hören die Jagdgenossenschaften der zusammengelegten Jagdbezirke auf zu bestehen. ³Die Jagdgenossenschaft des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 2 erloschenen Jagdgenossenschaften.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei einer Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden bleiben die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke bestehen. ²Sprechen sich die beteiligten Jagdgenossenschaften jeweils mit der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mehrheit für die Zusammenlegung der bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke aus, so hat die Jagdbehörde die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammenzulegen; **Ab-satz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.**“

- c) Es **wird der** folgende_ **Absatz** ____ 3 angefügt:

_____ (jetzt in Buchstabe a/1 - neuer Absatz 1 - enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 zusammenlegen.

(3) Der Zusammenschluss nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch Allgemeinverfügung.“

17. § 15 wird gestrichen.

18. Der bisherige § 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15
Jagdgenossenschaft

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴Die §§ 111 und 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. ⁵Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ⁶Diese oder dieser kann eine Person der Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ⁷Die Sachkosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft. ⁸Dasselbe gilt für notwendige Personalkosten, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Entspricht die Satzung dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen; andernfalls bedarf sie der Genehmigung der Jagdbehörde. ⁴Bei einer Änderung der Mustersatzung sollen die Satzungen angepasst werden; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen.

„(3) **Die Zusammenlegung** nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch Allgemeinverfügung.“

17. *unverändert*

18. Der bisherige § 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15
Jagdgenossenschaft

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft (**§ 9 des Bundesjagdgesetzes**) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴Die §§ 111 und 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. ⁵Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ⁶Diese oder dieser kann eine Person der Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ⁷Die Sachkosten der Geschäftsführung **nach Satz 5 oder 6** trägt die Jagdgenossenschaft. ⁸Dasselbe gilt für notwendige Personalkosten, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung, **die der Jagdbehörde vorzulegen ist**. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³**Eine Satzung, die von der Mustersatzung abweicht, _____ bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.** ⁴**Wird die Mustersatzung geändert, so entscheidet die Jagdgenossenschaft über eine Anpassung ihrer Satzung und legt diese der Jagdbehörde erneut vor;** Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen. ²**In das Jagdkataster werden die Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

(4) Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 des Bundesjagdgesetzes, so gilt § 10 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend.

(5) ¹Die Jagdgenossenschaft kann für Zwecke der Aufgabenerfüllung in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. ²Sie erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder aufgrund von Umlagen wie Gemeindeabgaben. ³Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(6) Die vertragliche Abtrennung von Flächen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

(7) ¹Ein Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. ²Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(8) ¹Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden muss durch eine Behörde oder eine Notarin oder einen Notar beglaubigt sein, sofern nicht eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt. ³Miteigentümerinnen und Miteigentümer, die weder anwesend noch vertreten sind, gelten im Zweifel durch die Anwesenden als vertreten. ⁴Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.“

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(4) ¹Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 **Satz 1** des Bundesjagdgesetzes, so gilt § 10 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend. ²**§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.**

(5) ¹Die Jagdgenossenschaft kann **zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben** in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. ^{1/1}**Rücklagen werden bei der Berechnung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Abzug gebracht.** ²**Zur Deckung der Ansprüche auf Wildschadensersatz nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben kann die Jagdgenossenschaft von ihren Mitgliedern aufgrund einer Satzung auch eine Umlage erheben.** ³Die **zur Vollstreckung befugten** Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(6) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 7 Abs. 3 enthalten)**

(7) *unverändert*

(8) ¹Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden muss durch eine Behörde oder eine Notarin oder einen Notar beglaubigt sein, sofern nicht eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt. ³Miteigentümerinnen und Miteigentümer **können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende_ Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei _____ als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten.** ⁴Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

19. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16
Auszahlung des Reinertrages

Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages erlöschen zum Ende des dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.“

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Hegegemeinschaft

(1) ¹Hegegemeinschaften können sich zum Zweck der Hege des Wildes als privatrechtliche Zusammenschlüsse bilden. ²Hegegemeinschaften, die ihren Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln, müssen anerkannt sein.

(2) ¹Eine Hegegemeinschaft darf durch die Jagdbehörde nur anerkannt werden, wenn

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und
2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der
 - a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,
 - b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes geregelt ist und
 - c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.

19. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16
Auszahlung des Reinertrages

Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages, **die rechtzeitig geltend gemacht worden sind**, erlöschen **mit** Ende des dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.“

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Hegegemeinschaft

(1) ¹Hegegemeinschaften (**§ 10 a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes**) können **auch** zum Zweck der Hege **einzelner Wildarten** _____ **gebildet werden**. ²Hegegemeinschaften, die **von der Jagdbehörde anerkannt worden sind**, können ihren Abschuss in einem gemeinsamen Abschussplan regeln. ³Ein gemeinsamer Abschussplan ist vorzulegen, soweit sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf **die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild** bezieht. ⁴Für **gemeinsame Abschusspläne** gilt **§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 1/1, 6/1 Satz 3 sowie Abs. 7 Satz 1/1** entsprechend.

(2) ¹Eine Hegegemeinschaft darf _____ nur anerkannt werden, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

²Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt oder der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Abmahnung durch die Jagdbehörde nicht erfüllt wird.

(3) ¹Soweit sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan der Jagdbehörde vorzulegen. ²§ 25 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „oder von ihnen hierzu Bevollmächtigte“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wer eine Jagderlaubnis hat, darf krank geschossenes oder schwer krankes Wild auch dann erlegen, wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „im Rahmen der Jagderlaubnis“ eingefügt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Tagesjagdscheine werden für längstens vierzehn zusammenhängende Tage erteilt. ³Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützinnen oder Schützen teilnehmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

²Die Anerkennung kann **auch** widerrufen werden, wenn _____ der Abschussplan für weibliches Schalenwild **trotz Fristsetzung** durch die Jagdbehörde **unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufs** nicht erfüllt wird.

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1 Sätze 3 und 4)**

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wer eine Jagderlaubnis hat, darf krank geschossenes oder schwer krankes Wild auch dann **unverzüglich** erlegen, wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.“

b) *unverändert*

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es **wird der** folgende **Satz** ____ 3 angefügt:

„_____³Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützinnen oder Schützen teilnehmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr. ²Diese umfasst die Gebühren für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung.“

„(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr. ²Diese umfasst die **Kosten** für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung. ³Die Jagdbehörde, **die den Jagdschein erteilt**, ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 **Satz 1** des Versicherungsvertragsgesetzes **für die Entgegennahme von Anzeigen eines Versicherers über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach § 17 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes erforderlichen Jagdhaftpflichtversicherung zur Folge haben.**“

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Mit der Gebühr nach Absatz 2 wird gleichzeitig eine Jagdabgabe erhoben. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die Verwendung erfolgt auf Grundlage einer im Einvernehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft erstellten Rahmenrichtlinie und die Inanspruchnahme der Jagdabgabe im Benehmen mit dieser. ⁴Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.“

„(3) ¹Mit **dem Bescheid, mit dem die** Gebühr nach Absatz 2 erhoben wird, **erhebt die Jagdbehörde zugleich** eine Jagdabgabe. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³**Die im Sinne des Satzes 2 zulässigen Zwecke werden** im Einvernehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft **in einer Rahmenrichtlinie festgelegt**; die Verwendung auf Grundlage **der** Rahmenrichtlinie **bedarf der Herstellung des** Benehmens **mit der anerkannten Landesjägerschaft**. ⁴Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) *unverändert*

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

e) *unverändert*

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ und die Worte „hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“ durch die Worte „Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher“ ersetzt.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„³Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „in den Verkehr gebracht und“ gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Die oberste Jagdbehörde kann in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs, notwendige Kenntnisse sowie zugelas-

- b) *unverändert*
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 **und wie folgt geändert:**

Nach den Worten „Berufung der“ werden die Worte „für die Jäger- und die Falknerprüfung zu bildenden“ eingefügt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- 0/a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Für eine nach diesem Gesetz zulässige Jagd auf Tiere, die in Anhang IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), aufgeführt sind, kann die Jagdbehörde zur Nutzung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik unter Beachtung des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes zulassen; im Übrigen ist es abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild sowie auf sonstiges Wild gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist.“

- a) **Der bisherige** Absatz 2 wird **Absatz 3 und wie folgt** geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Die oberste Jagdbehörde **wird ermächtigt**, in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs **und die zu vermit-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

sene Fanggeräte festlegen. ⁴Der unbeabsichtigte Beifang von Tieren im Rahmen eines zulässigen Fallenfangs gilt als erlaubt. ⁵Aus Lebendfangfallen ist dieser Beifang unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. ⁶Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4) sowie Aneignungsrechte, Besitz- und Vermarktungsverbote bleiben unberührt.“

telnden notwendigen Kenntnisse festzulegen, **Lebendfangfallen zuzulassen sowie das Nähere zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 2 zu regeln.** ⁴Der unbeabsichtigte Beifang von Tieren im Rahmen eines zulässigen Fallenfangs gilt als erlaubt. ⁵Aus Lebendfangfallen ist dieser Beifang unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, **soweit sich aus der** Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), **sowie aus bestehenden Aneignungsrechten sowie Besitz- und Vermarktungsverbote nicht etwas Abweichendes ergibt.**
⁶ _____ (jetzt in Satz 5 enthalten)“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild sowie Wild gemäß § 5 Nrn. 1 bis 5 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist.“

- a/1) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- b) **wird (hier gestrichen (jetzt in Buchstabe 0/a als neuer Absatz 2 enthalten)**

- b/1) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen; das nachgewiesene Übungsschießen muss mit der gleichen Art von Munition durchgeführt worden sein, die während der jeweiligen Gesellschaftsjagd verwendet wird. ²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang und Inhalt der erforderlichen Schießübung, die Gestaltung des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

- d) Im neuen Absatz 7 werden nach dem Wort „Lähmungsmitteln“ die Worte „für Forschungszwecke oder“ eingefügt.

25. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Abschussplan

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben,

1. bei Rehwild, wie viele Tiere und welchen Geschlechts,
2. bei den übrigen Schalenwildarten (Ausnahme Schwarzwild), von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen,

im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen. ²Die Abschüsse sind etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen. ³Beim Aufstellen der Abschussregelung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere die Verbiss- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk sowie die Abschussergebnisse und das Fallwild der letzten fünf Jagdjahre zu berücksichtigen. ⁴Der Abschussplan ist digital in einem von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Programm der Jagdbehörde bis spätestens 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln. ⁵Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Zwischenziele für die Erfüllung festsetzen.

schriftlichen Nachweises sowie Anforderungen an Übungsstätten, in denen der Nachweis erbracht werden kann, festzulegen und die Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer zu regeln.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 6 bis 9.

c/1) Im neuen Absatz 6 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absätze 1 und 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absätze 1 und 3 Satz 2“ ersetzt.

c/2) Im neuen Absatz 7 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absätze 1 und 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absätze 1 und 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) **wird gestrichen**

25. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Abschussplan **und Streckenliste**

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben,

1. bei Rehwild, wie viele Tiere ____ welchen Geschlechts **und**
2. bei den übrigen Schalenwildarten **mit** Ausnahme **von** Schwarzwild, von welchen Wildarten wie viele Tiere ____ welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen,

im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen. ²**Die im Abschussplan insgesamt vorgesehenen** Abschüsse **sind möglichst** gleichmäßig auf die einzelnen **Jagdjahre** zu verteilen. ³Beim Aufstellen des **Abschussplans** sind der Zustand der Vegetation, insbesondere die Verbiss- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk sowie, **bezogen auf die** letzten fünf Jagdjahre, die Abschussergebnisse und **das Wild, das auf sonstige Weise verendet ist** (Fallwild), zu berücksichtigen. ^{4 und 5} _____ (Satz 4 **jetzt in Absatz 1/1 Satz 2; Satz 5 jetzt in Absatz 6/1 Satz 3**) ⁶Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen ohne Abschussplan **von den Schalenwildarten nach Satz 1 Nr. 2** jährlich **je Wildart** bis zu zwei

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stück weibliches Wild **oder** männliche_ Kälber oder Lämmer erlegt werden.

(1/1) ¹In Eigenjagdbezirken **sind die Abschusspläne** durch die Jagdausübungsberechtigten aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter_____. ²Der Abschussplan ist der Jagdbehörde **unter Verwendung eines** von der obersten Jagdbehörde **bestimmten, elektronischen Formulars** ____ spätestens am 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln.

(2) _____ (Satz 1 jetzt in Absatz 6/1 Satz 1; Satz 2 jetzt in Absatz 1 Satz 6)

(2) ¹In einem Abschussplan für das übrige Schalenwild außer Rehwild kann bestimmt werden, dass ein Abschuss in einem anderen Jagdbezirk auf die Abschusserfüllung angerechnet wird (Gruppenabschussplan). ²Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen bei diesem Schalenwild jährlich jeweils bis zu zwei Stück weibliches Wild einschließlich der männlichen Kälber oder Lämmer ohne Abschussplan erlegt werden.

(3) ¹Ein Abschussplan für Rehwild darf um bis zu 30 Prozent überschritten werden. ²Die Jagdbehörde kann auf die Bestätigung eines Abschussplans für Rehwild verzichten für

1. nicht verpachtete Eigenjagdbezirke und
2. verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben.

(4) In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die Jagdausübungsberechtigten aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter, und nach Absatz 1 Satz 4 zu übermitteln.

(5) Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsgemäßer Abschussplan, der nach Absatz 1 Satz 4 übermittelt wurde, vor oder fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest.

(6) ¹Die Jagdbehörde entscheidet über den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39). ²Entscheidungen, die Eigenjagdbezirke betreffen, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet sind, müssen die Erfüllung deren Aufgaben berücksichtigen. ³In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch

(3) _____ (Satz 1 jetzt in Absatz 7 Satz 1/1; Satz 2 jetzt in Absatz 6 Satz 1/2)

(4) _____ (jetzt teilweise in Absatz 1/1 Satz 1; letzter Satzteil entbehrlich)

(5) _____ (jetzt in Absatz 6 Satz 1/1)

(6) ¹Die Jagdbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39) **durch Bestätigung oder Festsetzung des** Abschussplans. ^{1/1}**Eine Festsetzung erfolgt, wenn der** Jagdbehörde **ein** Abschussplan **nicht frist- oder formgerecht_** übermittelt wurde, **die Abschüsse abweichend von dem übermittelten Abschussplan geregelt werden sollen_ _____ oder**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, kann die Jagdbehörde darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne vorlegen zu lassen und diese zu bestätigen.

das nach Absatz 1/1 Satz 1 erforderliche Einvernehmen **nicht erteilt worden ist.** ^{1/2}Auf die Bestätigung eines für Rehwild **übermittelten** Abschussplans für nicht verpachtete Eigenjagdbezirke kann die Jagdbehörde **abweichend von Satz 1 sowie von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** verzichten; **das Gleiche gilt für** verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben. ²_____ (jetzt in Absatz 6/1 Satz 2) ³In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, kann die Jagdbehörde **zudem abweichend von Satz 1 sowie von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne **übermitteln** zu lassen und **über** diese zu **entscheiden**.

(6/1) ¹Die Jagdbehörde kann Abschusspläne nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auch als _Gruppenabschusspläne_ festsetzen; dabei legt sie fest, dass die Abschüsse eines anderen Jagdbezirks auf die Abschusserfüllung angerechnet werden. ²Bei Entscheidungen über Abschusspläne für Eigenjagdbezirke _____, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet worden sind, sind die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt oder der Forstbehörden des Bundes zu berücksichtigen. ³Die Jagdbehörde kann, auch nachträglich, Zwischenziele für die Erfüllung eines Abschussplans festsetzen.

(7) ¹Auf den Abschussplan ist vorbehaltlich des § 27 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

(7) ^{0/1}**Die Jagdbehörde kann die zur Erfüllung eines Abschussplans oder eines festgesetzten Zwischenziels erforderlichen Anordnungen treffen. ^{0/2}Werden diese nicht innerhalb einer dafür von der Jagdbehörde bestimmten, angemessenen Frist erfüllt, so kann die Jagdbehörde die zur Erfüllung des Abschussplans und der festgesetzten Zwischenziele erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Jagdausübungsberechtigten selbst treffen. ¹Auf einen Abschussplan ist vorbehaltlich des § 27 Abs. 5 Satz 3 _____ alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk**

1. erlegt wurde oder
2. auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild).

1. *unverändert*
2. _____ als **_Fallwild_** **aufgefunden wird.**

²Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk digital in einem von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Programm für alle Wildarten

^{1/1}Ein Abschussplan für Rehwild darf um bis zu 30 Prozent überschritten werden. ²Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Streckenliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln. ³Die Jagdbehörde kann die Übermittlung der Streckenliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁴Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Streckenliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen.

(8) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes einmal jährlich auf höchstens einer Hegeschau vorlegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Schonzeiten sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung öffentlicher Zwecke erforderlich sind. ²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. unter Berücksichtigung des Satzes 1, insbesondere der Erfordernisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes, die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild zu bestimmen,
2. die wildartenspezifischen Setz- und Brutzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen sowie

unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde **bestimmten elektronischen Formulars** für alle Wildarten eine **fortlaufend zu ergänzende** _Streckenliste_ zu führen, **in die** das erlegte Wild und das Fallwild **aufzunehmen sind** und **die** der Jagdbehörde **spätestens am** 15. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln **ist**. ³Die Jagdbehörde kann die Übermittlung der Streckenliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁴Das nach Abschluss der **Streckenliste** bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Streckenliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf **die für das** folgende _Jagdjahr_ **im** Abschussplan **vorgesehenen Abschüsse** anzurechnen.

(8) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten **und in die Streckenliste aufgenommenen** Schalenwildes einmal jährlich auf höchstens einer Hegeschau vorlegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹_____ ²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. unter Berücksichtigung _____ insbesondere der Erfordernisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes_ die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild zu bestimmen,
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. zur Wildseuchenbekämpfung Jagdverbote auszusprechen, zur Jagd auf bestimmte Arten zu verpflichten sowie Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch für dort nicht genanntes Wild.

³Die Jagdbehörde kann in Vogelschutzgebieten durch Verfügung gegenüber der oder dem Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen. ⁴Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. Wild in der Schonzeit
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erlegen,
 - b) unversehrt zu fangen,
2. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Jagdnachbarinnen oder Jagdnachbarn haben die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

3. zur _____ Wildseuchenbekämpfung _____ Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch für dort nicht genanntes Wild.

³Die Jagdbehörde kann in Vogelschutzgebieten durch Verfügung gegenüber _____ **den** Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen. ⁴Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. Wild in der Schonzeit
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erlegen **oder**
 - b) *unverändert*
2. *unverändert*
3. _____ aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) **wird gestrichen**

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen. ²Das Wild ist zu erlegen und zu versorgen. ³Die nachsuchende Person darf das Wild, außer Schalenwild, fortschaffen. ⁴Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁵Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarinnen oder Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen. ⁶Fortgeschafftes Wild ist auf Verlangen abzuliefern.“

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen oder lassen sich die Hunde nicht abrufen, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, so unterliegt es dem Aneignungsrecht der dortigen Jagdausübungsberechtigten. ²Die Trophäen stehen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes den Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ³Das Wild ist abweichend von § 25 Abs. 6 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es krankgeschossen worden ist, und auch in die Streckenliste dieses Jagdbezirks einzutragen.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine Anrechnung auf einen Abschussplan findet nicht statt. ⁴Das erlegte Stück

„(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen. ²Das Wild ist zu erlegen und zu versorgen. ³Die nachsuchende Person darf das Wild, außer Schalenwild, fortschaffen. ⁴Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁵Die nachsuchende Person hat **eine** Jagdnachbarin_ oder **einen** Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen. ⁶Fortgeschafftes Wild ist auf Verlangen abzuliefern.“

- c) **Es** wird der folgende **neue** Absatz **4** eingefügt:

„**(4)** _Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen oder lassen sich die Hunde nicht abrufen, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend.“

- d) **Der bisherige** Absatz 4 **wird Absatz 5** und erhält folgende Fassung:

„**(5)** ¹_____ ²Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, **so haben die** Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes **einen Anspruch auf Herausgabe der** Trophäen, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ³Das Wild ist abweichend von § 25 Abs. **7 Satz 1** auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es krankgeschossen worden ist, und auch in die Streckenliste dieses Jagdbezirks einzutragen.“

- e) **Der bisherige** Absatz 5 **wird Absatz 6** und wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz **5** Satz **2** gilt entsprechend.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine Anrechnung auf einen Abschussplan findet nicht statt. ⁴Das erlegte **Wild**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

ist in die Streckenliste des Jagdbezirks einzutragen, in dem das Stück verendet ist.“

ist in die Streckenliste des Jagdbezirks einzutragen, in dem es verendet ist.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie hat die Nutzungsberechtigten zu informieren; dies soll vor dem Betreten erfolgen, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt. ³Die zur Jagd befugte Person darf sich das Wild aneignen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht unverzüglich widerspricht. ⁴Die Nachsuche gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG.“

g) In Absatz 8 werden die Worte „von der Jagdbehörde dazu bestätigten“ durch die Worte „vom Land bestellten erfolgreich geschulten“ ersetzt.

28. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Schweißhundführung

¹Von der Jagdbehörde oder in einem anderen Bundesland bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer dürfen auch mit Begleitung im Auftrag einer zur Jagd befugten Person unabhängig von den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 eine Nachsuche auf Schalenwild ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchführen. ²§ 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Abs. 3, 4 und 7 gilt entsprechend.“

e/1) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) **Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:**

„(8) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie hat die Nutzungsberechtigten vor dem Betreten zu **benachrichtigen**, _____ soweit nicht eine dadurch eintretende _____ Verzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt; **anderenfalls ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen**. ³Die zur Jagd befugte Person darf sich das Wild aneignen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer **oder an deren Stelle die oder der Nießbrauchsberechtigte** nicht unverzüglich widerspricht. ⁴Die Nachsuche gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG.“

g) **Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:**

Die Worte „von der Jagdbehörde dazu bestätigten“ _____ werden **gestrichen**.

28. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Schweißhundführung

¹Von der Jagdbehörde oder in einem anderen Bundesland bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer dürfen auch mit Begleitung _____ eine Nachsuche auf **krankgeschossenes oder schwerkrankes** Schalenwild ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchführen. ^{1/1}**Ihr oder ihm muss hierzu ein Auftrag von** einer zur Jagd befugten Person _____ **erteilt worden sein**. ²§ 27 Abs. 2 Sätze 2 **und 4** bis 6 und Abs. _____ **5 und 8 Sätze 1 und 2** gilt entsprechend. ³**Eine Nachsuche findet nicht statt bei einem Wechsel in einen militärischen oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk**. ⁴**Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

29. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Wildunfälle

¹Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen. ²Am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild darf von Jedermann getötet werden, wenn sie oder er im Besitz eines Jagdscheines ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum Töten von Tieren verfügt. ³Die Tötung nach Satz 2 ist einer oder einem der in Satz 1 Genannten unverzüglich anzuzeigen.“

29. Nach § 28 werden die folgenden §§ 28 a und 28 b eingefügt:

„§ 28 a
Wildunfälle

¹Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen. ²Am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild darf **abweichend von § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes auch von jeder Person unverzüglich** getötet werden, ____ die ____ im Besitz eines Jagdscheines ist oder über ____ beruflich erworbene **Kenntnisse und Fähigkeiten** zum Töten von Tieren verfügt. ³Die Tötung **des Unfallwildes** ist einer _____ in Satz 1 **genannten Person oder der Polizei** unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 b
Sonderregelungen für den Wolf

(1) Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden finden die Vorschriften des Fünften Abschnitts mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, soweit in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 BNatSchG, zulässig, so ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen sowie der sonstigen Maßgaben gestattet. ²Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45 a Abs. 4 BNatSchG; die Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 45 a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde. ³§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ist zu beachten.

(3) ¹Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45 a Abs. 3 und 4 BNatSchG ganzjährig gestattet. ²Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist verboten, die Jagd nach Absatz 2 oder 3 mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

von 6,5 mm auszuüben; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule erreichen.

(5) ¹Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. ²Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes nach § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. ³Ist die rechtzeitige Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes nicht möglich, so ist es ausreichend, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber die Feststellung nach Satz 2 trifft. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Wolfshybriden entsprechend.

(6) Bedarf es einer Nachsuche eines krankgeschossenen oder verletzten Wolfes, so darf die Nachsuche nur durch eine bestätigte Schweißhundführerin oder einen bestätigten Schweißhundführer erfolgen; § 28 Sätze 1, 1/1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Erlegen eines Wolfes nach den Absätzen 2, 3 und 5 sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der Naturschutzbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. ²Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen; für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten bleibt § 45 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG unberührt. ³Für Wolfshybriden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) ¹Die Besenderung von Wölfen zu wissenschaftlichen Zwecken durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist Bestandteil des Wildmanagements für diese Wildart; die Besenderung ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG zugelassen. ²Eine Besenderung ist der zuständigen Jagdbehörde vor Beginn anzu-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zeigen. ³Die zuständige Jagdbehörde benachrichtigt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Besenderung. ⁴Diese darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden. ⁵Die Erforderlichkeit der Einholung von tierschutzrechtlichen Genehmigungen bleibt unberührt.

(9) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung mitwirken.“

29/1. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten und“.

30. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Zuständigkeiten für den Jagdschutz

(1) ¹Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes obliegt der Jagdschutz den Jagdbehörden sowie den Jagdausübungsberechtigten und den von ihnen bestellten erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern. ²Schulung und Fortbildung erfolgen durch eine hierfür von der obersten Jagdbehörde anerkannte Institution. ³Die Schulung wirkt für zehn Jahre und kann durch eine Fortbildung um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. ⁴Forstbedienstete und Berufsjägerinnen und Berufsjäger gelten unbefristet als geschult. ⁵Die Jagdaufsicht durch erfolgreich geschulte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfolgt nach Beauftragung durch die Jagdausübungsberechtigten.

(2) Auf Antrag ist Jagdausübungsberechtigten und erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern von der Jagdbehörde ein Ausweis über die Jagdschutzbefugnisse auszustellen.

30. § 30 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

_____ (jetzt teilweise in Absatz 2 enthalten)

„(2) ¹Die Bestätigung von Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten mit Jagdschutzaufgaben beauftragt werden sollen, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch die Jagdbehörde auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten. ²Voraussetzung für eine Bestätigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung durch eine von der obersten Jagdbehörde hierfür anerkannten Institution. ³Die Bestätigung ist auf zehn Jahre zu befristen; sie

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person mit Kontaktdaten, die sich aus Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zusammensetzen, zu übermitteln. ²Diese hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. ³Die Jagdbehörde übermittelt die Kontaktdaten nach Satz 1 den örtlichen Polizeidienststellen zur Durchführung der Maßnahmen nach Satz 2 und zur Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nicht zu erwarten“ durch das Wort „auszuschließen“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

kann auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. ⁴Voraussetzung für die Verlängerung ist jeweils die erneute Teilnahme an einer Schulung. ⁵Die Bestätigung von Berufsjägerinnen und Berufsjägern sowie forstlich ausgebildeten Personen erfolgt unbefristet; sie bedarf keiner Teilnahme an einer Schulung nach Satz 2 oder 4. ⁶Bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und den Jagdausübungsberechtigten ist auf Antrag durch die Jagdbehörde ein Ausweis über die ihnen zustehenden Jagdschutzbefugnisse auszustellen.

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person **unter Angabe von _____** Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse **_____** zu **benennen**. ²**Die benannte Person** hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die **aus dem Jagdschutz folgenden** Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. ³Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen die **in Satz 1 genannten _____** Daten, **damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2 sowie über im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz benachrichtigen können.**“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist das Aussetzen von Tieren fremder Wildarten und von Wildhybriden in der freien Landschaft verboten.“

a) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arten“ die Worte „außer Schwarzwild“ eingefügt.

bb) In _____ Satz 2 werden die Worte „nicht zu erwarten“ durch das Wort „auszuschließen“ ersetzt.

b) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe 0/a)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„(3) Das Aussetzen von Wildhybriden ist verboten.“

32. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „gibt“ durch das Wort „legt“ und das Wort „bekannt“ durch das Wort „fest“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Jagdbehörden geben Notzeiten bekannt.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

33. In § 33 Satz 1 werden am Ende ein Komma und die Worte „für Schalenwild jedoch höchstens einmal je angefangene 50 Hektar bejagbare Fläche“ eingefügt.

34. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Minken“ die Worte „sowie für die Fallenjagd“ und nach dem Wort „besteht,“ die Worte „sowie Eier“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Jagdbehörde kann die in Satz 2 genannten Mittel auch für die Fütterung zulassen, wenn dies für die Versorgung Fleisch fressender wilder Tiere erforderlich ist.“

32. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Jagdbehörden geben **die nach Satz 2 festgelegten** Notzeiten bekannt.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) **Es wird der folgende Satz 5 angefügt:**
„⁵**Die Sätze 1 bis 4 finden auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung.**“

33. § 33 **wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden am Ende ein **Semikolon** und die Worte „für Schalenwild **darf** jedoch höchstens **eine Kirrstelle** je angefangene 50 Hektar bejagbare Fläche **angelegt und unterhalten werden**“ eingefügt.
- b) **Es wird der folgende Satz 4 angefügt:**
„⁴**Die Sätze 1 bis 3 finden auf Wölfe und Wolfshybriden keine Anwendung.**“

34. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Minken“ die Worte „sowie für die Fallenjagd“ und nach dem Wort „**dürfen**“ die Worte „Eier sowie“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Jagdbehörde kann die in Satz 2 genannten Mittel auch **für einen bestimmten Zeitraum** für die Fütterung **bestimmter** Fleisch fressender wilder **Arten** zulassen, wenn dies für die Versorgung **dieser** Tiere erforderlich ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

35. Nach § 33 a werden die folgenden §§ 33 b und 33 c angefügt:

„§ 33 b
Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Eine Klage gegen Anordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1, im Rahmen eines Vollzugs der Abschussplanung sowie nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 c
Invasive Arten

§ 28 a des Bundesjagdgesetzes findet auf den Bisam (*Ondatra zibethicus*) keine Anwendung.“

36. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

(1) Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes ist der Wildschaden nur dann zu ersetzen, wenn je Anmeldung ein Schaden von mindestens 50 Euro entstanden ist.

(2) ¹Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder

35. Nach § 33 a **wird im Ersten Unterabschnitt der folgende_ §_____ 33 b** eingefügt:

_____ **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 41 b)**

„§ 33 b
Invasive Arten

unverändert

36. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

(1) ¹Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes **besteht eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht**, wenn _____ (jetzt in Nummer 1)

1. **die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht** mindestens 50 Euro **beträgt**,
2. der Wildschaden an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder
3. **der Wildschaden** durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung **innerhalb der Jagdzeit** untersagt _____ war.

²Ist die Jagd in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 oder 28 a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) untersagt worden, so kann die oder der Geschädigte **den Ersatz ihres oder seines Wildschadens** in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG **verlangen**.

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung untersagt und das Verbot für den Schaden ursächlich war.

²Im Fall der Beschränkung der Jagd nach § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes kann die oder der Geschädigte Wildschaden in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift geltend machen.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und

2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.“

37. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Jagdbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes nehmen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches wahr. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 NKomVG). ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr; insoweit unterliegen sie der Fachaufsicht der Landkreise. ⁴Die Jagdbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Oberste Jagdbehörde ist das Fachministerium.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden können anstelle der nachgeordneten Behörden tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgen oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) *unverändert*

37. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
_____Behörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes nehmen _____ die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches wahr; **zuständige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.** ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 NKomVG). ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr _____.
⁴ _____ (jetzt in § 22 Abs. 1 Satz 3).

(2) *unverändert*

(3) Die Fachaufsichtsbehörde_ **kann** anstelle **einer** nachgeordneten Behörde_ tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist; **die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(4) Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder der Bereich einer Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die insoweit zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.“

(4) ¹Erstreckt sich ein Jagdbezirk _____ über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die _____ zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt. ²**Das Gleiche gilt für die Bestimmung der für die Angelegenheiten einer Hegegemeinschaft zuständigen Jagdbehörde, wenn sich der Bereich der Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden erstreckt.** ³Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Jagdbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckmäßig, so kann die oberste Jagdbehörde im Einzelfall die Zuständigkeit auch in anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen einer Jagdbehörde übertragen.

38. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Bis zur Neuwahl werden die Amtsgeschäfte von der bisherigen Kreisjägermeisterin oder dem bisherigen Kreisjägermeister fortgeführt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

39. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar je eine Person auf Vorschlag
1. des Landvolks Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.,
 2. des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V.,
 3. des Zentralverbandes der Jagdgossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.,
 4. der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,

38. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende _____ Satz 4 angefügt:
- „⁴**Nach dem Ende der Wahlperiode** werden die Amtsgeschäfte von der bisherigen Kreisjägermeisterin oder dem bisherigen Kreisjägermeister **bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers** fortgeführt.“
- b) **wird gestrichen**

39. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar je eine Person auf Vorschlag
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. der **anerkannten** Landesjägerschaft _____,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

5. der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und

6. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Personen nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 müssen einen Jahresjagdschein besitzen.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 38 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdbehörden haben bei Maßnahmen anderer Behörden, bei denen jagdliche Belange in erheblicher Weise berührt werden, vom Jagdbeirat eine Stellungnahme einzuholen und diese den anderen Behörden vor deren Entscheidung zuzuleiten.“

40. Nach § 40 wird der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über Schonzeiten nach § 26 Abs. 1, 3 oder 4 für nach Landesrecht jagdbare Tiere hinsichtlich der Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.“

41. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

5. **der oder des Naturschutzbeauftragten oder, sofern eine Bestellung nicht erfolgt ist**, der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, und

6. *unverändert*

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme **derjenigen** nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 müssen einen Jahresjagdschein besitzen.“

bb) *unverändert*

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 38 Abs. 1 Satz **4** gilt **für die weiteren Mitglieder** entsprechend.“

b) **wird gestrichen**

40. Nach § 40 wird **im Neunten Abschnitt** der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf** Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich **entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5, für das** eine Jagdzeit nicht festgesetzt **und eine Bejagung in der Schonzeit nicht ausnahmsweise erlaubt ist, bejagt**.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe**.“

41. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- | | |
|--|---|
| <p>„(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt; 2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert; 3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren, geprüften Jagdhund zur Verfügung hat; 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei einer Bewegungsjagd oder einer Jagd auf Federwild keine hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitführt; 5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist; 6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt; 7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Änderung einer Flächenzuordnung sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt; 8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ohne Besitz eines Jagdscheines fängt oder tötet; 9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 in der Setzzeit ein Elterntier fängt oder tötet; 10. entgegen § 9 a die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist; 11. entgegen § 11 a Abs. 2 ein Jagdgehege einrichtet; 12. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat; | <p>„(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten betritt; 2. <i>unverändert</i> 3. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ihr oder ihm ein für den Jagdbezirk brauchbarer, geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht; 4. <i>unverändert</i> 5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt _____; 6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt; 7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine Änderung eines Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betrifft, eine Kündigung oder eine Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt; 8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ein in § 9 Abs. 6 Satz 1 genanntes Tier fängt oder tötet, ohne im Besitz eines Jagdscheines zu sein; 9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 in der Setzzeit ein Elterntier eines in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Tieres fängt oder tötet; 10. entgegen § 9 a Satz 1 die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist; 11. wird gestrichen 12. <i>unverändert</i> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- | | |
|--|--|
| <p>13. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;</p> <p>14. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;</p> <p>15. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Zulassung verwendet;</p> <p>16. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;</p> <p>17. entgegen § 24 Abs. 4 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;</p> <p>18. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 4 den Abschussplan nicht digital übermittelt;</p> <p>19. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 männliches Wild außer Hirschkalbern, Bocklämmern oder mehr als zwei Stück weibliches Wild erlegt;</p> <p>20. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 den Abschussplan um mehr als 30 Prozent überschreitet;</p> <p>21. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Streckenliste nicht laufend, unvollständig, unrichtig oder nicht digital führt oder nicht termingerecht vorlegt;</p> <p>22. entgegen § 25 Abs. 8 Satz 1 auf einer Hege-
schau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben vorlegt;</p> <p>23. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 a die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;</p> | <p>13. entgegen § 24 Abs. 1 ____ bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;</p> <p>13/1. entgegen § 24 Abs. 2 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;</p> <p>14. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;</p> <p>15. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 oder 3 erforderliche Zulassung verwendet;</p> <p>16. entgegen § 24 Abs. 4 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;</p> <p>17. wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 13/1)</p> <p>17/1. an einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 teilnimmt, ohne über einen Schießübungsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 5 zu verfügen;</p> <p>18. entgegen § 25 Abs. 1/1 Satz 2 den Abschussplan nicht unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars übermittelt;</p> <p>19. wird gestrichen</p> <p>20. wird gestrichen</p> <p>21. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig die ____ Streckenliste nicht fortlaufend ergänzt _____ oder diese ansonsten unrichtig _____ führt oder der Jagdbehörde nicht rechtzeitig übermittelt;</p> <p>22. entgegen § 25 Abs. 8 Satz 1 auf einer Hege-
schau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder nicht der Anordnung der Jagdbehörde entsprechend vorlegt;</p> <p>23. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4, die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;</p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

24. entgegen § 28 a Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
25. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt;
26. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten oder Wildkaninchen ohne Genehmigung aussetzt;
27. entgegen § 31 Abs. 3 Wildhybriden aussetzt;
28. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
29. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
30. entgegen § 33 Satz 1 für Schalenwild mehr als eine Kirrung je angefangene 50 Hektar anlegt oder unterhält;
31. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
32. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
33. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
34. entgegen den Vorschriften über Schonzeiten nach § 26 Abs. 1, 3 oder 4 für nach Landesrecht jagdbare Tiere handelt, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist;
35. wiederholt trotz Abmahnung durch die Jagdbehörde seinen Abschussplan für weibliches Wild und Jungwild in der Summe um weniger als 50 Prozent erfüllt;

24. *unverändert*

24/1. entgegen § 28 b Abs. 4 bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden verbotene Munition verwendet;

24/2. entgegen § 28 b Abs. 6 Satz 1 die Erlegung eines Wolfes oder das Auffinden eines Fallwildwolfes nicht unverzüglich anzeigt;

25. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart **oder einen Wildhybriden** in der freien Landschaft aussetzt;

26. entgegen § 31 Abs. 2 **Wild der dort genannten** Arten _____ ohne Genehmigung aussetzt;

27. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 25 enthalten)

28. *unverändert*

29. entgegen § 32 Abs. 2 ____ Wild außerhalb der Notzeit füttert;

30. entgegen § 33 Satz 1 **Halbsatz 2** für Schalenwild mehr als eine **Kirrstelle** je angefangene 50 Hektar **bejagbarer Fläche** anlegt oder unterhält;

31. *unverändert*

32. *unverändert*

33. *unverändert*

34. entgegen _____ **§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5 außerhalb der Jagdzeit bejagt, ohne dass die Schonzeit aufgehoben oder eine Ausnahme zugelassen worden ist;**

35. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

36. Maßnahmen der Jagdbehörde nach § 9 Abs. 4 Satz 3 oder § 10, im Rahmen eines Vollzugs der Abschussplanung oder nach § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nicht erfüllt;
37. Maßnahmen der Jagdbehörde nach § 25 Abs. 1 Satz 5 nicht erfüllt;
38. einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 6, des § 9 Abs. 5, des § 24 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

36. **wird gestrichen**
37. **wird gestrichen**
38. einer Verordnung aufgrund _____ des § 9 Abs. 5 oder des § 24 Abs. **3 oder 5** _____ zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

41/1. In § 41 a werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ ersetzt sowie die Worte „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)“ gestrichen.

41/2. Nach § 41 a wird der folgende § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

_____ Klagen gegen Anordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 **und § 25 Abs. 7 Satz 0/1 dieses Gesetzes** sowie nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes **haben** keine aufschiebende Wirkung.“

42. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Übergangsregelungen

(1) Werden Jagdbezirke unmittelbar durch das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom xxx (einsetzen: *Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes*) (Nds. GVBl. S. ...), verändert, so tritt die Änderung erst mit dem Ende eines am XX.XX.20XX (Einsetzen: *Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) laufenden Jagdpachtvertrages ein.

42. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Übergangsregelungen

(1) **§ 8 _____ findet auf** Jagdbezirke, **die am XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] verpachtet sind, bis zum Ende des bestehenden** Jagdpachtvertrages **keine Anwendung.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(2) Ruht die Jagd auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes oder des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom xxx (einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes) (Nds. GVBl. S. ...), in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung, so endet die Jagdruhe zum 31. März 2022.

(3) Auf Jagdgehege, die jagdrechtlich genehmigt sind oder als genehmigt gelten, ist Artikel 29 Abs. 2 und 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes weiterhin anzuwenden.

(4) ¹§ 25 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ist erstmals für die ab 1. April 2023 wirksam werdenden Abschusspläne anzuwenden. ²Bis zu diesem Zeitpunkt können Abschusspläne sowohl für ein Jahr als auch für drei Jahre vorgelegt werden. ³§ 25 Abs. 2 findet erstmals auf den nächsten nach dem XX.XX.20XX (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1) aufzustellenden Abschussplan Anwendung.

(2) **Zustimmungen der Jagdbehörde zum Ruhen der Jagd, die auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes, des § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes in der bis zum XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] geltenden Fassung oder aufgrund des Landesjagdgesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217) mit den nachfolgenden Änderungen _____ erteilt worden sind, gelten mit Ablauf des XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] als aufgehoben; zu diesem Zeitpunkt endet die Jagdruhe _____.**

(3) ¹Auf Jagdgehege, die am XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] jagdrechtlich genehmigt waren, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin Artikel 29 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden. ²Die Genehmigung eines Jagdgeheges ist mit einer Übergangsfrist von drei Jahren zu widerrufen, wenn das Jagdgehege die Voraussetzungen für einen mindestens 250 Hektar großen Eigenjagdbezirk nicht mehr erfüllt; im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. ³Jagdgehege, die am XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] als genehmigt galten, gelten weiterhin als genehmigt. ⁴Auf Jagdgehege nach Satz 3 sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin § 29 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Landesjagdgesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

(3/1) Ansprüche einer Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder können bis zum 1. April 2024 weiterhin wie Gemeindeabgaben erhoben werden; bis zu diesem Datum ist § 16 Abs. 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) ¹_____ (jetzt teilweise in Satz 2 und teilweise in Satz 3 enthalten) ²Abschusspläne können erstmals für das ab dem 1. April 2023 beginnende Jagdjahr nach § 25 Abs. 1 Satz 1 für drei Jagdjahre aufgestellt werden; anderenfalls sind sie für ein Jagdjahr aufzustellen. ^{2/1}Spätestens für das ab dem 1. April 2024 beginnende Jagdjahr sind Abschusspläne für drei Jagdjahre

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(5) ¹Die Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erlischt zum 1. April 2022. ²Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die bis zum XX.XX.20XX (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1) bestätigt waren, gelten zu diesem Zeitpunkt als erfolgreich geschult.

(6) Auf Wildschäden, die vor dem XX.XX.20XX (Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1) entstanden sind, findet § 34 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom xxx (einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes) (Nds. GVBl. S. ...), in der ab dem XX.XX.20XX (Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1) geltenden Fassung keine Anwendung.

43. § 43 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

aufzustellen. ^{2/2}Abweichend von den Sätzen 2 und 2/1 ist § 25 Abs. 1 Satz 1 auf Abschusspläne für Rehwild erstmals für das Jagdjahr nach Ablauf der am XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] geltenden Abschusspläne anzuwenden. ³§ 25 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals mit Aufstellung eines dreijährigen Abschussplans nach Satz 2 bis 2/2 anzuwenden; im Übrigen ist § 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1/1 Satz 2 und Abs. 6/1 Satz 1 erstmals auf die für das Jagdjahr 2024 aufzustellenden Abschusspläne anzuwenden.

(5) ¹_____ ²Eine am XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] vorhandene Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gilt mit dem XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 5 Satz 1] als aufgehoben. ³Auf eine erneute Bestätigung ist § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Sätze 4 und 5 anzuwenden.

(6) Auf Wildschäden, die vor dem XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] geltend gemacht worden sind, findet § 34 _____ in der bis zum XX.XX.2022 [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

43. unverändert

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes¹

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende **neue** Absatz 1 eingefügt:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes haben Eigentümerinnen oder Eigentümer von Flächen mit allgemeinem Betretungsverbot keinen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen Reinerlöses, soweit den befugten Jägerinnen oder Jägern keine uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreten der Flächen erteilt wird.“

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes haben **Grundeigentümerinnen** oder **Grundeigentümer** von Flächen mit allgemeinem Betretungsverbot keinen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen **Reinertrages**, **sofern nicht** den befugten Jägerinnen oder Jägern **eine** uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreten der Flächen erteilt **worden ist**.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

b) *unverändert*

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Luftdruckwaffen“ durch das Wort „Druckluftwaffen“ ersetzt und nach dem Wort „Bleischrot“ werden die Worte „oder die Jagd mit bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen oder die Jagd in einem Umkreis von 250 m von der Mitte von Wildquerungshilfen auf Ansitzeinrichtungen mit Ausnahme der Bewegungsjagd“ eingefügt.

2. _____ § 24 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) ¹Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd auszuüben

1. **unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen**, Büchsenmunition mit bleihaltigen **Geschossen** oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen,
2. in einem Umkreis von 250 m von der Mitte **einer** Wildquerungshilfe_ auf Ansitzeinrichtungen, **oder**
3. **auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot.**

²Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.“

Artikel 2/1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Die Angabe „BWildSchV“ wird durch die Worte „der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159),“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Verweisung „§§ 1 und 2 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 1“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Jagdgesetz in der ab dem XX.XX.20XX (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379) wird wie folgt geändert:

0/1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald und Kleingarten (ZustVO-WK)“.

1. § 2 **wird gestrichen.**

2. In § 4 **werden die Worte „Aufgaben nach den §§ 1 und 2 Abs. 1“ durch die Worte „Aufgabe nach § 1“ ersetzt.**

Artikel 3/1

Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung

Die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 20. November 2020 (Nds. GVBl. S. 401) wird aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Jagdgesetz in der ab dem XX.XX.2022 [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9833

Artikel 5
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2025 in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 5
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2025 in Kraft.